

CDU-Ratsfraktion Selm – Adenauerplatz 2 – 59379 Selm

Herrn Bürgermeister  
Thomas Orłowski o.V.i.A.  
Adenauerplatz 2  
59379 Selm

**per E-Mail: t.orłowski@stadtselm.de**



**Claudia Mors**

FRAKTIONSVORSITZENDE

E-Mail: c.mors@cdu-selm.de

www.cdu-selm.de

fraktion@cdu-selm.de

Datum 13.04.2022

## **Antrag zur Änderung der Hauptsatzung bezüglich Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Selm beantragt, der Rat der Stadt Selm möge beschließen:

1. Die Änderung des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Selm wird wie folgt beschlossen:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.“

b. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: Rechnungsprüfungsausschuss“

2. Ferner wird § 17 der Hauptsatzung der Stadt Selm wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 24.03.2021 außer Kraft.“

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Hauptsatzung bekannt zu machen.

### Begründung:

Anlässlich der sogenannten Verdienstauffallaffäre hat sich die CDU-Fraktion umfassend mit den finanziellen Aspekten der Kommunalpolitik und dabei insbesondere auch mit den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende beschäftigt. Dabei ist aufgefallen, dass allen Ausschussvorsitzenden mit der bereits gesetzlich vorgesehenen Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt wird. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beläuft sich im Jahr 2022 auf insgesamt 3.840,00 Euro für einen Ausschussvorsitz.

Die CDU-Fraktion regt mit diesem Antrag an, sich mit dieser Regelung auseinanderzusetzen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

I. Der Gesetzgeber hat in § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO vorgesehen, dass Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Mit § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GO hat er den jeweiligen Rat jedoch zugleich ermächtigt, weitere Ausschüsse von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auszuschließen und ihm insoweit ein Ermessen eingeräumt. Mit § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO hat er den Rat ferner ermächtigt, anstelle der pauschalen zusätzlichen Aufwandsentschädigung für einzelne Ausschüsse ein Sitzungsgeld nach der EntschVO zu gewähren.

II. Bei Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Norm ist zu erkennen, dass der Gesetzgeber dem Rat nach dem Sinn und Zweck der Norm die Kompetenz einräumen wollte, entgegen der pauschalen Wertung, der Vorsitz eines Ausschusses bringe grundsätzlich einen derart erhöhten Arbeitsaufwand mit sich, der eine zusätzliche Aufwandsentschädigung rechtfertige, den Aufwand des Vorsitzenden eines Ausschusses anders zu gewichten und damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für einen einzelnen Ausschuss unter Umständen gar kein erhöhter Aufwand festzustellen ist.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es demnach erforderlich, den Aufwand des Ausschussvorsitzenden zu betrachten und insbesondere mit anderen Ausschüssen des Rates zu vergleichen. Ein sachgerechtes und messbares Kriterium kann hierbei die Sitzungshäufigkeit und -dauer sein. Zur abschließenden Beurteilung, ob eine zusätzlich Aufwandsentschädigung zu gewähren ist, sind dann noch weitere, nicht quantifizierbare Faktoren in die Erwägung einzubeziehen.

1. Zunächst sollen jedoch die Sitzungshäufigkeit und -dauer betrachtet werden:

Ausschuss	2021		2020	
	Häufigkeit	Dauer (Min.)	Häufigkeit	Dauer (Min.)
<b>AJFSE (AJFS)</b>	4	335	4	375
<b>ASBS (ASKS)</b>	4	412	4	350
<b>ASMUK (ASVW)</b>	5	605	4	505
<b>AWKSP (neu ab 11/20)</b>	4	430	(1)	(75)
<b>WA</b>	0	0	3	80 <sup>1</sup>
<b>WPA</b>	0	0	1	6
<b>RPA</b>	2	140 <sup>2</sup>	1	120

<sup>1</sup> Für die Sitzungen vom 15.09.2020 und 29.09.2020 wurde keine Dauer protokolliert. Es wurde daher eine Sitzungsdauer von einer halben Stunde angenommen.

<sup>2</sup> Für die Sitzung vom 07.09.2021 wurde keine Dauer protokolliert. Es wurde daher eine Sitzungsdauer von zwei Stunden angenommen.

Demnach ist festzustellen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss deutlich nach unten abweichen, sowohl bei der Häufigkeit, als auch bei der Dauer. Alle übrigen Ausschüsse tagen deutlich häufiger und regelmäßig auch länger.

Auch in den Vorjahren tagte der Rechnungsprüfungsausschuss unterdurchschnittlich selten und kurz:

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Häufigkeit	1	1	2	2	2	2	1	1
Dauer (Min.)	33	30	30	120	100	110	70	65

Bei der Beurteilung des Aufwands für den Vorsitzenden des Ausschusses sind selbstverständlich auch Vor- und Nachbereitungszeiten einzubeziehen. Da diese jedoch naturgemäß stark mit der Sitzungshäufigkeit und -dauer korrelieren, ergibt sich auch daraus kein anderes Bild.

2. Ferner sind noch weitere Kriterien in die Abwägung einzubeziehen. Es ist dabei zu prüfen, ob andere Aspekte eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses begründen können.

a. Für einen erhöhten Aufwand spricht jedenfalls die herausragende Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses als pflichtig einzurichtender Ausschuss mit weitgehenden Befugnissen und einer besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Tätigkeiten insbesondere des Vorsitzenden nicht auf die Sitzungen des Ausschusses zu beschränken sind, sondern er auch außerhalb der Sitzungen Prüfungshandlungen vornehmen kann.

b. Gegen einen erhöhten Aufwand und damit auch gegen eine Rechtfertigung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung spricht hingegen der Sinn und Zweck der Aufwandsentschädigungen. Sie sollen in erster Linie Vermögensnachteile im privaten Bereich durch die Ausübung des Ehrenamts ausgleichen und sollten sich daher in erster Linie am zeitlichen Aufwand bemessen.

Hinzu kommt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Selm von der Möglichkeit, externe Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Abschlüsse zu beauftragen, Gebrauch gemacht hat. Die eigentlichen Prüfungshandlungen nehmen daher ohnehin nicht die Ausschussmitglieder vor, sondern die beauftragten Wirtschaftsprüfer. Der Ausschuss macht sich dann lediglich den Bericht der Wirtschaftsprüfer zu Eigen und formuliert einen Beschlussvorschlag an den Rat. Weiterhin wird die Arbeit des Ausschusses durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen unterstützt und der Aufwand für den Ausschuss dadurch erheblich reduziert.

Auch ist keine besondere Betreuung der Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden des Ausschusses erforderlich, da es sich bei diesen ausschließlich um gewählte Ratsmitglieder handelt.

3. Nach alledem überwiegen deutlich die Argumente gegen einen erhöhten Aufwand und damit gegen die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung. Vielmehr ergibt sich gerade aus dem Vergleich der Sitzungshäufigkeit und -dauer, dass der Arbeitsaufwand für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses deutlich geringer ausfällt als der für die Vorsitzenden anderer Ausschüsse, die ebenso eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit haben und auch gleichermaßen fachliche Kenntnisse voraussetzen.

III. Grundsätzlich wäre nach den vorstehenden Ausführungen damit auch der vollständige Verzicht auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gerechtfertigt. Um jedoch der besonderen Stellung des Ausschusses und dem Umstand, dass die stattfindenden Sitzungen für den jeweiligen Vorsitzenden tatsächlich einen erhöhten Aufwand darstellen Rechnung zu tragen, sollte der Rat der Stadt Selm nach

Auffassung der CDU-Fraktion von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses anstelle einer pauschalen monatlichen zusätzlichen Aufwandsentschädigung lediglich noch ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung zu gewähren.

IV. Bei durchschnittlich 1,5 Sitzungen pro Jahr stehen dem Vorsitzenden damit nach den aktuellen Entschädigungssätzen rund 480,00 Euro zusätzlicher Aufwandsentschädigung zu. Dem steht die aus Sicht der Stadt Selm ersparte pauschale zusätzliche Entschädigung in Höhe von 3.840,00 Euro entgegen.

Durch den Beschluss dieses Antrags können somit rund 3.360,00 Euro jährlich eingespart werden.

V. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Beschluss nach § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates bedarf.

Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen des § 10 der Hauptsatzung sind der Muster-Hauptsatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes entnommen.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mors  
Fraktionsvorsitzende